



DAS
BAYERISCHE
BAU GEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAU GEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

- Lohngebundene Kosten
Bayern Stand 01.01.2013

2

2013

LOHNSTEUER:
AKTUALISIERTES
STARTSCHREIBEN
ZUR ERSTMALIGEN
ANWENDUNG
VON ELSTAM

S. 7

TARIFRUNDE 2013:
IG BAU FORDERT 6,6 %

S. 9

BAUWIRTSCHAFT
TROTZ DEM
DEMOGRAPHISCHEN
WANDEL
LEHRLINGSZAHL
STEIGT UM 3,2%

S. 18

VERBANDSTAG 2013
DES LBB UND DES VBB

S. 26

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München,
Telefon 089/76 79-119
Telefax 089/76 79-154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2013 und 08/2013 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia

Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Vor mehr als 100 Jahren, am 21.06.1909, trat das Gesetz zum Schutz der Bauforderungen (GSB) in Kraft. Ziel des Gesetzes war es schon damals, den Empfänger von Baugeld zu verpflichten, dieses Baugeld zur Bezahlung der Baubeteiligten zu verwenden. Viele Jahre fristete das Gesetz ein Schattendasein. Am 1. Januar 2009 erweckte es der Gesetzgeber unter dem Namen „Bauforderungssicherungsgesetz“ aus seinem Dornröschenschlaf, indem er den Anwendungsbereich durch eine neue Definition des „Baugeldes“ erheblich erweiterte. Trotz des begrüßenswerten Ziels des Gesetzgebers, die Baubeteiligten besser vor Zahlungsausfällen zu schützen, hatte sich das Baugewerbe – wie sich später zeigen sollte mit guten Gründen – bereits im Gesetzgebungsverfahren erfolglos gegen diese Änderung ausgesprochen.

Die politische Diskussion über Sinn und Unsinn des Bauforderungssicherungsgesetzes hält seitdem an. Zu einer ersten Änderung des Gesetzes kam es auf Druck der Bauwirtschaft bereits 2009. Nicht durchsetzbar war damals leider die Hauptforderung des Baugewerbes, eine Aufhebung der sogenannten „baustellenscharfen“ Verwendungspflicht: sie zwingt den Empfänger von Baugeld, dieses ausschließlich für diejenige Baustelle zu verwenden, für die er es erhalten hat – was zu einer erheblichen Einschränkung der Liquidität der Bauunternehmen führt. Ende 2010 schien das Ziel mit einem vom Bundesbauministerium vorgelegten, weiteren Änderungsentwurf zum Greifen nah. Im letzten Moment jedoch bekam man im Berliner Ministerium, aufgrund von Kritik aus den Ländern und von einigen hartnäckigen Befürwortern des Bauforderungssicherungsgesetzes, kalte Füße und entschloss sich zu einer „Evaluation“ der Auswirkungen des Bauforderungssicherungsgesetzes – obwohl eine Expertengruppe im Vorfeld in mehrmonatiger Arbeit den vom Baugewerbe vorgetragenen Änderungsbedarf, insbesondere hinsichtlich der baustellen-scharfen Verwendung, klar bestätigt hatte.

Das Ergebnis der von der TU Freiberg durchgeführten Untersuchung liegt nunmehr vor (siehe hierzu Seite 4 in diesem Heft). Vor allem die geringe Beteiligung der Unternehmen der Bauwirtschaft hat es dem Gesetzgeber leider leicht gemacht, zumindest in dieser Legislaturperiode auf eine Änderung zu verzichten – und uns schwerer, das Thema wieder aufzugreifen. Doch genau das werden die Unternehmen über kurz oder lang von uns fordern. Denn spätestens dann, wenn es mit der Baukonjunktur wieder abwärts geht und die Zahl der Insolvenzen steigt, werden die Haftungsregelungen des Gesetzes zu einem scharfen Schwert werden, das so manchem Kopf und Kragen kosten kann. Aus diesem Grund werden wir uns auch weiter für eine sinnvolle Regelung einsetzen, die einerseits den berechtigten Interessen derjenigen Unternehmen, die in der Leistungskette weiter hinten stehen, gerecht wird, andererseits jedoch für den Baugeldempfänger handhabbar ist und ihn nicht übermäßig in seiner Liquidität beschränkt.

Ihr
Andreas Demharter

INHALTSVERZEICHNIS

RECHT

- 4 Aktualisierung des HVA B-StB
- 4 Evaluation des Bauforderungssicherungsgesetzes
- 5 Aus unserer Arbeit: Gefälligkeiten auf der Baustelle können teuer werden!

STEUERN

- 6 Vorsicht bei Zahlung an das Finanzamt per Scheck
- 6 Lohn-/Umsatzsteuer: Gewährung einer Übergangsfrist für die zertifizierte Übermittlung der (Vor-)anmeldungen
- 7 Lohnsteuer – Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten bei beruflichen Auslandsreisen
- 7 Baukonjunkturmeter Januar 2013
- 7 Lohnsteuer: Aktualisiertes Startschreiben zur erstmaligen Anwendung von ELStAM

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 8 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall Forderungsübergang bei Dritthaftung nach § 6 EFZG
- 8 Weiterentwicklung der tariflichen Rentenbeihilfen Zweite Verhandlung Dezember 2012

- 9 Tarifrunde 2013: IG BAU fordert 6,6 %

WIRTSCHAFT

- 10... Neuberechnung der lohngelunden Kosten für Bayern zum 01.01.2013
- 10... Bund hebt Budget des KfW-Gebäude-sanierungsprogramms von 1,5 Mrd. € auf 1,8 Mrd. € an
- 11... Passivierung des rückständigen Urlaubs und der Arbeitszeitguthaben aus 2012
- 12... Bauunternehmen haben die höchste Kredithürde
- 13... Insolvenzantrag – Wann liegt eine Überschuldung vor?
- 13... Marketing und Vertrieb in Bauunternehmen – BRZ-Mittelstandsseminar am 15./16. März 2013 in Nürnberg

TECHNIK

- 14... Bayerische Bauordnung 2013
- 15... Liste der technischen Baubestimmungen – Fassung Januar 2013
- 16... Entwurf einer VDI-Richtlinie 2095, Blatt 2 „Emissionsminderung – Lagerung, Umschlag und Behandlung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen, Sperrmüll sowie Gewerbeabfall“: Stellungnahmemöglichkeit

BERUFSBILDUNG

- 17... Stipendienprogramm
- 18... Bauwirtschaft trotz dem demographischen Wandel Lehrlingszahl steigt um 3,2%

FACHGRUPPEN

- 19... Oberste Baubehörde macht TL Asphalt-StB 07, TL Gestein-StB 04, TL Bitumen-StB 07 und ZTV Asphalt-StB 07 bekannt.

- 21... Neues Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)

- 22... Geändertes DVGW-Arbeitsblatt W120 Teil 1

- 23... Einladung zu den 64. Deutschen Brunnenbauertagen 15./16. März 2013 in Lennestadt

- 24... DB ProjektBau GmbH schreibt Einsatz von schadstoffarmen Fahrzeugen und Baumaschinen im städtischen Bereich ab 1. Juli 2013 vor

NACHRICHTEN

- 25... LBB-Wintertagungen 2013 in Schladming und St. Anton am Arlberg

TERMINE

- 26... Verbandstag 2013 des LBB und des VBB

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 27... Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2012 im Vergleich zum Vorjahr



Aktualisierung des HVA B-StB

Das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB) – Ausgabe August 2012 wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) vom 12. Dezember 2012 ab sofort eingeführt.

Die Neuauflage berücksichtigt die VOB/A, VOB/B und VOB/C in der Fassung 2012 und Urteile aus der aktuellen Rechtsprechung, u. a. zum Nachfordern von Unterlagen nach Angebotsabgabe bei gesondertem Anfordern.

Da der Bundesrechnungshof aufgrund zahlreicher Prüfungen von Liefer- und Wiegescheinen bei Baustofftransporten Überschreitungen des zulässigen Gesamtgewichtes der Fahrzeuge festgestellt hat, die nach kurzer Zeit zu Fahrbahnschäden führen, wurde in der Baubeschreibung unter Ziff. 3.1 Verkehrsführung/Verkehrssicherung folgender Textbaustein neu aufgenommen:

„Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung

des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.“

Die Richtlinientexte des aktuellen HVA B-StB werden in Kürze als PDF-Datei, die Vordrucke als Word-Datei auf der Homepage des BMVBS veröffentlicht. Die Datei können unter [www.bmvbs.de/Verkehr+Mobilität/Verkehrsträger/Straße/Vergabehandbücher/HVA B-StB](http://www.bmvbs.de/Verkehr+Mobilität/Verkehrsträger/Straße/Vergabehandbücher/HVA-B-StB) eingesehen und heruntergeladen werden.

Hinweis:

Weitere Einzelheiten können dem Erlass des BMVBS vom 12. Dezember 2012 entnommen werden, der unter www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/ Bau- und Vergaberecht hinterlegt ist.

Evaluation des Bauforderungssicherungsgesetzes

Der Abschlussbericht der TU Freiberg zur Evaluierung des Bauforderungssicherungsgesetzes (BauFordSiG) sieht keinen sofortigen, unmittelbaren gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Das Bundesministerium für Bau, Verkehr und Stadtentwicklung (BMVBS) wird somit eine Änderung des BauFordSiG in dieser Legislaturperiode nicht weiter verfolgen und die Anwendung des Gesetzes in der Praxis weiter beobachten.

In BLICKPUNKT BAU, Ausgabe 1/2012, S. 7, informierten wir über die geplante Änderung des BauFordSiG und die Evaluation der TU Freiberg über die Anwendbarkeit der Anforderungen des Gesetzes und deren Auswirkungen auf die Beteiligten in der Praxis.

Die Evaluation erfolgte in der Zeit vom August 2011 bis November 2012 mittels Online-Befragung der Bauwirtschaft in zwei Phasen (Phase 1: Registrierung und Phase 2: Eigentliche Befragung).

Inhaltlich stellt der Bericht der TU Freiberg eine enttäuschend geringe Beteiligung der Bauwirtschaft fest. Bundesweit haben sich insgesamt nur 920 Betriebe registrieren lassen, davon 700 Betriebe aus dem Bauhauptgewerbe (das entspricht 1 % der Betriebe) und 150 Betriebe aus dem Ausbaugewerbe (das entspricht 0,05 % der Betriebe). Von den 920 registrierten Betrieben wurden 869 aufgefordert, anonymisiert an der eigentlichen Befragung teilzunehmen. Davon haben 607 Betriebe den Fragebogen

vollständig ausgefüllt. Die 607 Antworten bilden die Grundlage der Auswertung. Die meisten Antworten kamen dabei aus Sachsen (132 Antworten), gefolgt von Bayern (105 Antworten) und NRW (102 Antworten).

Als Ergebnis forderten 40 % der Betriebe die Streichung des Gesetzes, 27 % der Betriebe die Beibehaltung des Gesetzes mit Änderungen oder Ergänzungen und 21 % die unveränderte Beibehaltung des Gesetzes. Die restlichen 12 % fühlen sich durch das Gesetz nicht tangiert. Aufgrund des geringen Interesses der Bauwirtschaft an der Evaluation kommt der

Bericht zu der Schlussfolgerung, dass die befürchteten negativen Folgen wie sinkende Liquidität, geringere Kreditlinien und erhöhter Verwaltungsaufwand bisher weitgehend ausgeblieben sind und kein sofortiger, unmittelbarer gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Als Gründe für die zurückhaltende Registrierung verneint der Bericht ausdrücklich eine mangelnde Kommunikation als Ursache, da „über die Verbände und Kammern nahezu jeder Betrieb von der Befragung Kenntnis erlangen konnte“.

Eine Änderung des BauFordSiG wird in dieser Legislaturperiode nicht mehr er-

folgen. Das BMVBS wird jedoch die Anwendung des Gesetzes in der Praxis weiter beobachten.

Hinweis:

Der vollständige Abschlussbericht der TU Freiberg (126 Seiten) kann unter [www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Bau- und Vergaberecht](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Bau-undVergaberecht) eingesehen werden.

Aus unserer Arbeit: Gefälligkeiten auf der Baustelle können teuer werden!

Frage:

Unser Kranführer wurde vor Ort auf der Baustelle vom Mitarbeiter einer Fensterbau-Firma gebeten, angelieferte Fenster mit dem Kran nach oben zu transportieren. Obwohl wir vertraglich nicht verpflichtet sind, unseren Kran auch anderen auf der Baustelle tätigen Firmen zur Verfügung zu stellen, hat unser Kranführer sich im Wege der Kollegenhilfe aus Gefälligkeit zum Transport bereit erklärt. Leider wurde ein Teil der Fenster wegen eines Bedienungsfehlers unseres Kranführers dabei beschädigt. Der Geschäftsführer der Fensterbau-Firma hat Schadensersatzansprüche gegen uns geltend gemacht. Unsere Haftpflichtversicherung hat die Regulierung des Schadens abgelehnt, weil der Transport nicht zur Vertragserfüllung gegenüber unserem Auftraggeber erfolgt ist. Sind wir zum Ersatz des Schadens verpflichtet, obwohl der Transport unentgeltlich – aus reiner Gefälligkeit – erfolgt ist?

Unsere Antwort:

Ja! Vorliegend kommt es nicht darauf an, ob der Transport unentgeltlich und aus reiner Gefälligkeit erfolgt ist. Schadens-

ersatzansprüche ergeben sich bereits aus dem Gesichtspunkt mangelnder Sorgfalt (Fahrlässigkeit) bei Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht (§ 823 BGB). Denn bei dem Betrieb eines Krans ist eine Gefahrenquelle eröffnet, die besonders zu sichern und zu beobachten ist. Ein stillschweigender Haftungsverzicht in Form des Haftungsausschlusses bei nur leichter Fahrlässigkeit ist nicht anzunehmen, da die Beteiligten vor Ort gar nicht befugt sind, über die betroffenen Rechtsgüter eigene Dispositionen in Form einer Haftungsbeschränkung zu treffen. Es ist auch nicht anzunehmen, dass sie das wollten, da sie aus Bequemlichkeit und Hilfsbereitschaft heraus gehandelt haben, ohne sich dabei des drohenden Schadensrisikos überhaupt bewusst zu sein.

Hinweis:

Die Kollegenhilfe birgt für den Gefälligen vor Ort und seinen Arbeitgeber erhebliche Haftungsrisiken bei von ihm verursachten Sach- oder Personenschäden. Bei Personenschäden kommt eine Haftungsbeschränkung wegen gemeinsamer Betriebsstätte gem. § 106 Abs. 3 SGB VII nur dann in Frage, wenn die betroffenen

Gewerke ihre Arbeitsabläufe in wechselseitigem Bezug – Hand in Hand – miteinander abstimmen, nicht wenn sie nacheinander oder unabhängig voneinander auf der gleichen Baustelle tätig werden.

Auch der Gedanke, sich eine Haftungsbeschränkung vor Ort unterzeichnen zu lassen, ist nicht zielführend, da die Rechtsgüter – wie oben bereits ausgeführt – nicht zur Disposition der Beteiligten vor Ort stehen. Eine Haftungsbeschränkung, die von den Geschäftsführern der beteiligten Unternehmen unterzeichnet ist, wäre zwar u.U. wirksam, aber in der Praxis kaum zu realisieren.

Sofern der gefällig handelnde Arbeitnehmer selbst von dem geschädigten Dritten in Anspruch genommen wird, kann er sich diesem gegenüber nicht auf eine Haftungsbeschränkung nach den Grundsätzen gefahrgeneigter Arbeit berufen. In diesem Fall haftet er persönlich auch bei leichter Fahrlässigkeit für den entstandenen Schaden.



Vorsicht bei Zahlung an das Finanzamt per Scheck

Löst das Finanzamt einen Scheck so rechtzeitig ein, dass der Zahlungsbetrag dem Konto des Finanzamts noch innerhalb der Zahlungsfrist gutgeschrieben wird, kann trotzdem eine Säumnis vorliegen.

Werden Steuern nicht pünktlich bezahlt, erhebt das Finanzamt einen Säumniszuschlag von 1 % für jeden angefangenen Monat, und zwar auch dann, wenn die Zahlung nur um einen oder zwei Tage verspätet eingeht. Wann eine Steuer als „bezahlt“ anzusehen ist, regelt die Abgabenordnung (AO).

Übergibt der Steuerpflichtige dem Finanzamt einen Bankscheck, gilt die Steuer erst am dritten Tag nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als bezahlt. Das gilt auch dann, wenn die Bank dem Finanzamt den Steuerbetrag bereits am nächsten oder übernächsten Tag gutschreibt, der Scheck also schneller als von der AO unterstellt eingelöst wird. Auch in diesem Fall darf ein Säumniszuschlag erhoben werden. Dies hat der BFH mit Urteil von 28. August 2012 (AZ: VII R 71/11) entschieden.

Der Entscheidung lag folgender Fall zugrunde: Ein Steuerpflichtiger gab seine

Umsatzsteuer-Voranmeldung, die am 10. November fällig war, am 8. November per Scheck beim Finanzamt ab. Obwohl die Bank den von ihm übersandten Scheck am Fälligkeitstag der Steuer eingelöst hatte, das Finanzamt also am Fälligkeitstag über den Zahlungsbetrag bereits verfügen konnte, setzte das Finanzamt einen Säumniszuschlag von 8,50 € fest.

Die Drei-Tage-Regel soll das Verwaltungsverfahren vereinfachen, da das Finanzamt den Zahlungseingang nicht im Einzelfall ermitteln muss. Auch wenn aufgrund elektronischer Datenverarbeitung der tatsächliche Zahlungseingang erfasst werden könnte, ist die Regelung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, urteilten die Richter. Denn der Steuerpflichtige kann die Gefahr des Entstehens von Säumniszuschlägen ohne weiteres durch eine rechtzeitige Scheckeinreichung ausschließen. ■

Lohn-/Umsatzsteuer: Gewährung einer Übergangsfrist für die zertifizierte Übermittlung der (Vor-)anmeldungen

Die Finanzverwaltung gewährt nun doch eine Übergangsfrist für die zertifizierte Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Lohnsteueranmeldungen und Dauerfristverlängerungen.

Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Lohnsteuer-Anmeldungen, Anträge auf Dauerfristverlängerungen, die Anmeldung von Sondervorauszahlungen sowie die zusammenfassende Meldung müssen grundsätzlich elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden. Wir informierten darüber im BLICKPUNKT BAU 12/2012; Seite 11.

Ab dem 1. Januar 2013 verlangt das Finanzamt, dass diese elektronischen Erklärungen auch authentifiziert mit einem

Zertifikat übermittelt werden. Hintergrund ist eine Änderung der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zum 1. Januar 2013.

Nunmehr wird im elster-Portal der Finanzverwaltung klargestellt, dass für eine Übergangszeit **bis zum 31. August 2013** Abgaben auch ohne Authentifizierung weiterhin akzeptiert werden. ■

Lohnsteuer – Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten bei beruflichen Auslandsreisen

Das Bundesfinanzministerium hat die neuen Pauschbeträge 2013 veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zur steuerlichen Behandlung von Reisekosten bei beruflich oder betrieblich veranlassten Auswärtstätigkeiten im Ausland ab 1. Januar 2013 die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten bekannt gemacht.

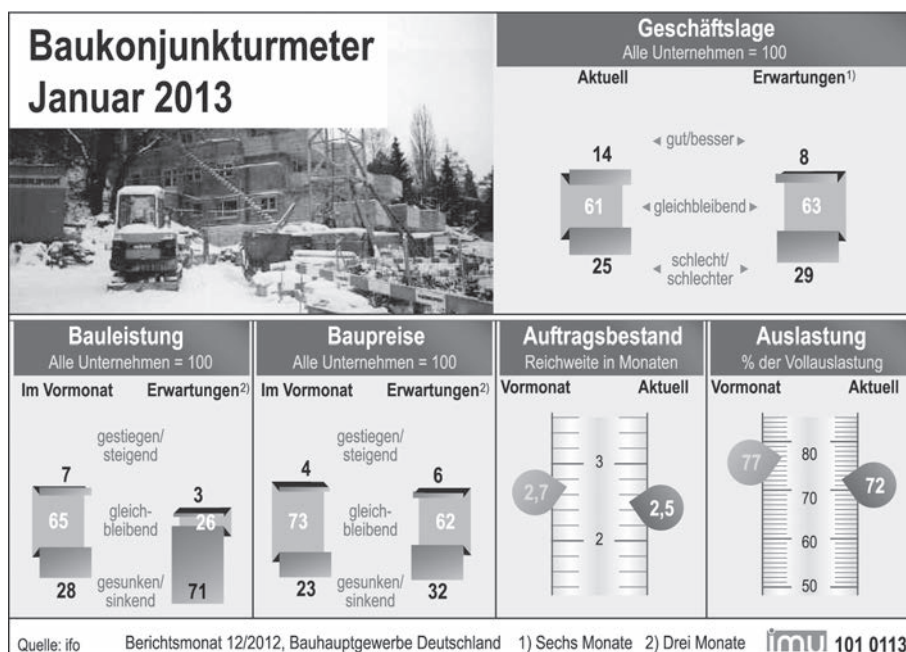
Die neuen Pauschbeträge finden Sie im Internet unter www.lbb-bayern.de im Mitgliederbereich in der Rubrik „Steuern“.

Baukonjunkturmeter Januar 2013

Geschäftslage im Keller, Erwartungen wieder besser

Im Dezember ist die Beurteilung der aktuellen Geschäftslage durch die Betriebe des Bauhauptgewerbes so schlecht ausgefallen, wie seit Januar/Februar nicht mehr. Gegenüber dem Vormonat verschlechterte sich der Saldo aus positiven und negativen Nennungen um 8 Punkte auf –11. Dass sich dennoch das Geschäftsklima insgesamt etwas aufhellte, lag daran, dass die Erwartungen für die kommenden Monate bereits deutlich besser ausfielen als im November.

Quelle: ifo Institut



Lohnsteuer: Aktualisiertes Startschreiben zur erstmaligen Anwendung von ELStAM

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 19. Dezember 2013 ein endgültiges Startschreiben zum erstmaligen Abruf und zur Anwendung von ELStAM ab dem Kalenderjahr 2013 veröffentlicht.

Das BMF-Schreiben kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter hauer@lbb-bayern.de, angefordert werden.



Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall Forderungsübergang bei Dritthaftung nach § 6 EFZG

Seit 1. Januar 2013 können im Rahmen des § 6 EFZG neben dem Bruttoarbeitslohn für die Lohnzusatzkosten Zuschlagssätze von gerundet 52 % in den alten Bundesländern bzw. von 40 % in den neuen Bundesländern geltend gemacht werden.

Zuletzt hatten wir in BLICKPUNKT BAU Heft 02/2012, Seite 9 über die aktualisierten Prozentsätze für die Lohnzusatzkosten berichtet, die im Rahmen des Forderungsübergangs bei Dritthaftung nach § 6 EFZG geltend gemacht werden können, wenn die Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers auf dem Verschulden eines Dritten beruht.

Aufgrund der ab 1. Januar 2013 zugrunde zu legenden Sozialversicherungs- und Sozialkassenbeiträge wurde eine erneute Aktualisierung dieser Berechnung vorgenommen. Nach dieser Neuberechnung kann ab 1. Januar 2013 neben dem fortgezählten Bruttolohn für die Lohnzusatzkosten ein Prozentsatz von

52,26 % in den alten Bundesländern bzw. von **40,14 %** in den neuen Bundesländern

geltend gemacht werden.

Bei dieser beispielhaften Berechnung wurde für die alten Bundesländer angenommen, dass das 13. Monatseinkommen auch nach Einführung der tariflichen Öffnungsklausel in voller Höhe gezahlt und nicht für krankheitsbedingte Fehltage gekürzt wird. Wird dagegen von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und nur der tarifliche Mindestbetrag von 780,00 € als 13. Monatseinkommen gezahlt, vermindert sich der Prozentsatz für die Lohnzusatzkosten in den alten Bundesländern insgesamt auf **48,06 %**.

Weitere Einzelheiten und das Berechnungsschema zur betriebsindividuellen Errechnung für die erstattungsfähigen Lohnzusatzkosten finden Sie im Intranet unter [www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Arbeits- und Sozialrecht](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Arbeits-und-Sozialrecht).

Weiterentwicklung der tariflichen Rentenbeihilfen Zweite Verhandlung Dezember 2012

Die Verhandlungen sind am 19. Dezember 2012 ergebnislos vertagt worden, ohne einen neuen Verhandlungstermin zu vereinbaren.

In BLICKPUNKT BAU, Dezember 2012, Seite 15 hatten wir darüber berichtet, dass die Zentralen Tarifvertragsparteien des Baugewerbes die tariflichen Regelungen über die zusätzliche Altersversorgung attraktiver gestalten wollen.

Am 19. Dezember 2012 sind die am 1. November 2012 aufgenommenen Verhandlungen über eine Weiterentwicklung der Rentenbeihilfen in den alten Bundesländern und die Einführung einer Tarif-

rente Bau in den neuen Bundesländern fortgesetzt worden. In dieser zweiten Verhandlung war keine Annäherung der Standpunkte möglich. Die Verhandlungen sind daher vertagt worden, ohne dass ein neuer Verhandlungstermin vereinbart wurde.

Ein wesentlicher Grund dafür, dass keine Einigung erzielt werden konnte, lag darin, dass unterschiedliche Auffassungen insbesondere darüber bestanden, welche

Mittel für die Ausfinanzierung des alten ZVK-Systems aus Anlass des Systemwechsels noch benötigt werden und ob dafür Beitragsanteile aus einem jedenfalls zum Teil umgeschichteten zusätzlichen Urlaubsgeld eingesetzt werden sollen.

Als weitere Dissenspunkte stellte die Gewerkschaft die Frage der Einbeziehung der Angestellten in ein Zusatzversorgungssystem in den neuen Bundesländern sowie die Frage der zukünftigen Beitragsgestaltung für die Angestellten in den alten Bundesländern (Prozentbeitrag oder Festbeitrag) als zurzeit nicht lösbar dar.

Am Ende der Verhandlungen machte die Arbeitgeberseite deutlich, dass von Seiten der Gewerkschaft nicht erwartet werden könne, dass die Arbeitgeberseite auf Dauer an den zunehmend als unattraktiv empfundenen tarifvertraglichen Zusatzversorgungsleistungen festhalten werde, wenn es nicht gelinge, mit der Gewerkschaft eine Einigung darüber zu erzielen, dass das alte ZVK-System geschlossen und ein neues vollständig kapitalgedecktes und deutlich attraktiveres tarifliches Zusatzrentensystem als Beitrag zur Sicherung des Fachkräftebedarfs und zur Verbesserung des Lebensstandards der

Arbeitnehmer im Alter geschaffen werde. Dreh- und Angelpunkt aller zurzeit ungelösten Probleme sei, dass die Gewerkschaft ihre Blockadehaltung, zumindest einen Teil des zusätzlichen Urlaubsgeldes für die Altersversorgung umzuschichten, aufgeben müsse.

Es ist offen geblieben, ob die Weiterentwicklung der tariflichen Rentenbeihilfe zum Gegenstand der im Jahr 2013 zu führenden Lohn- und Gehaltsverhandlungen gemacht werden wird. ■

Tarifrunde 2013: IG BAU fordert 6,6 %

Die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) hat mit Schreiben vom 24. Januar 2013 die Lohn- und Gehaltstarifverträge fristgerecht zum 31. März 2013 gekündigt. Sie fordert eine Erhöhung der Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen um 6,6 %.

Im Anschluss an die Sitzung der Bundestarifkommission der IG BAU am 24. Januar 2013 hat deren stellvertretender Bundesvorsitzender Dietmar Schäfers in einer Pressekonferenz die diesjährige Lohnforderung der Gewerkschaft mit 6,6 % beziffert und wie folgt begründet:

Die Bauwirtschaft sei ein wesentlicher Stabilitätsfaktor in Deutschland und rechne in diesem Jahr mit einem Wachstum von zwei Prozent. Die Beschäftigten hätten zu Recht die Erwartung, dass sie an dieser Entwicklung beteiligt werden. Außerdem müsse die Steigerung der Arbeitsproduktivität der Bauleute von rund 2 % pro Jahr gerecht bewertet werden. Schließlich müssten enorme Preissteigerungsraten, insbesondere für Produkte des täglichen Bedarfs wie Benzin und Lebensmittel, ausgeglichen werden. Diese würden weit über der allgemeinen Teuerungsrate liegen. Die Beschäftigten bräuchten hierfür einen vernünftigen Ausgleich, damit sie von ihrem Lohn auch leben könnten. In der Folge vergleichsweise niedriger Löhne würden die Berufe am Bau für den Nachwuchs zunehmend an Attraktivität verlieren.

Neben einer Erhöhung der Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen strebt die Gewerkschaft eine stufenweise Angleichung der ostdeutschen an die westdeutschen Tariflöhne sowie eine Erhöhung der Mindestlöhne ab 1. Januar 2014 an. Zudem schlägt die IG BAU eine Übernahmeverpflichtung von Auszubildenden und die Einführung eines nicht näher erläuterten „Altersübergangsgeldes“ für Bauarbeiter vor, die im Alter nicht mehr arbeiten können.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Sozial- und Tarifpolitik im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes und diesjährige Verhandlungsführer der Arbeitgeberseite, Dipl.-Kfm. Frank Dupré, hat in seiner Reaktion auf die Lohnforderung der IG BAU deutlich gemacht, dass diese offensichtlich von der baukonjunkturellen Entwicklung in 2011 geprägt sei. Dabei habe die Gewerkschaft jedoch nicht berücksichtigt, dass sich Verteilungsspielräume nicht aus Umsätzen, sondern allein aus den Erträgen der Betriebe ergeben würden, die unverändert niedrig seien. Auch sei ein Nachholbedarf der Bauarbeiter nicht zu sehen. Das tarifliche

Jahreseinkommen der Facharbeiter im deutschen Baugewerbe sei allein in den letzten zehn Jahren um 20 % gestiegen. Darüber hinaus würden tariftreue Betriebe mit ihren hohen Arbeitskosten am Markt mit Wettbewerbern konkurrieren, die die Mindestlöhne nicht einhalten, wie auch mit Wettbewerbern, für die die IG BAU deutlich niedrigere Tariflöhne vereinbart habe.

Abschließend äußerte Herr Dupré sein Unverständnis, warum die IG BAU offensichtlich nur Lohnprozente im Auge habe und nicht an einem Ausbau steuer- und sozialversicherungsfreier Arbeitgeberleistungen interessiert sei.

Die erste Verhandlungsrunde soll am 20. Februar 2013 in Wiesbaden stattfinden. ■



Neuberechnung der lohngelunden Kosten für Bayern zum 01.01.2013

Ab 1. Januar 2013 betragen die lohngelunden Kosten in Bayern 79 % (Vorjahr 79,3 %).

Die lohngelunden Kosten beinhalten bezahlte Fehlzeiten (Urlaub, Krankheit, Feiertage etc.), die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, ZVK-Beiträge und Berufsgenossenschaft sowie das tarifliche 13. Monateinkommen.

Die Entlastung wäre höher ausgefallen, wenn nicht gleichzeitig der Beitragssatz zur Pflegeversicherung von 1,95 % auf 2,05 % angehoben worden wäre und sich die Insolvenzgeldumlage von 0,04 % auf 0,15 % erhöht hätte.

Das geringfügige Absinken der Lohnzusatzkosten ist in erster Linie zurückzuführen auf die Reduzierung des Rentenversicherungsbeitragssatzes von 19,6 % auf 18,9 % ab Januar 2013 und auf die Rückführung der in 2012 vorgenommenen Erhöhung des Sozialkassenbeitragssatzes auf nun wieder 19,8 %.

Das Muster für die Berechnung des Zuschlagsatzes für die lohngelunden Kosten ab dem 1. Januar 2013 (Bayern) ist diesem Heft beigelegt.

Bund hebt Budget des KfW-Gebäudesanierungsprogramms von 1,5 Mrd. € auf 1,8 Mrd. € an

Wie in BLICKPUNKT BAU, 01/2013, Seite 5 mitgeteilt, hatte der Bund im Zusammenhang mit dem Scheitern der Vermittlungsversuche zum Gesetz zur steuerlichen Förderung von Sanierungsmaßnahmen angekündigt, 300 Mio. € zusätzlich für die Programmförderung der KfW bereit zu stellen. Dies ist erfreulich, wird aber nicht die gleichen Marktimpulse setzen, wie es mit der steuerlichen Förderung gelungen wäre.

Die 300 Mio. € fließen den Zuschussprogrammen zu den KfW-Gebäudesanierungsprogrammen zu. Demnach werden Einzelmaßnahmen mit 10 % gefördert; maximal bis 5.000 €. Umfassende Sanierungsarbeiten, die den Effizienzstandard „Effizienzhaus 55“ erfüllen, werden mit 25 % bzw. maximal 18.750 € gefördert. Maßnahmen, die dem Effizienzhausstandard 70 entsprechen, werden mit 20 % bzw. maximal 15.000 € gefördert. Mit den Effizienzstandards wird der maximal zulässige Primärenergiebedarf in Bezug auf die EnEV 2009 beschrieben. Die KfW fördert die Erlangung der Niveaus in entsprechenden Stufen.

Anders als durch diverse Medienberichte suggeriert, werden die genannten Zuschüsse nicht allein durch das neu aufgelegte Zuschussprogramm erreicht. Vielmehr ist es Dank des neuen Programms

möglich geworden, die bisherigen Zuschüsse auf die genannten Niveaus zu erhöhen. So standen bisher bei Erreichung des Standards Effizienzhaus 70 maximal 13.125 € zur Verfügung, beim Effizienzhaus 55 waren es 15.000 €.

Die 300 Mio. € sind der hälftige Betrag dessen, was der Bund an Belastung aus dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Sanierungsmaßnahmen zu tragen gehabt hätte. Die danach „offene“ Hälfte des Budgets hätte gereicht, der Anregung der Verbände nachzukommen, dass KfW-Gebäudesanierungsprogramm in den nächsten acht Jahren auf die Größenordnung von 2 Mrd. € anzuheben und gleichzeitig noch das KfW-Programm zum Altersgerechten Umbau wieder mit Haushaltsmitteln in Höhe von 100 Mio. € auszustatten. Leider ist dies nicht geschehen.

Passivierung des rückständigen Urlaubs und der Arbeitszeitguthaben aus 2012

Im Zusammenhang mit den Jahresabschlussarbeiten ist regelmäßig der Rückstellungsbedarf für nicht realisierte Urlaubsansprüche zu ermitteln.

Bei der Bestimmung der Höhe sind Beiträge für:

- A. Angestellte Arbeitnehmer
- B. Gewerbliche Arbeitnehmer
- C. Arbeitszeitguthaben

zu berücksichtigen.

A. Angestellte Arbeitnehmer

Für am Bilanzstichtag noch ausstehenden Urlaub der angestellten Arbeitnehmer ist auf der Passivseite der Bilanz eine Rückstellung auszuweisen. Diese Rückstellung

setzt sich zusammen aus

- a) dem Urlaubsentgelt
- b) dem zusätzlichen Urlaubsgeld
- c) dem Sozialaufwand auf a) und b).

Das Urlaubsentgelt bemisst sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst des Angestellten in den letzten drei Kalendermonaten vor Beginn desurlaubes (§ 10 (5) RTV für Angestellte und Poliere). Das zusätzliche Urlaubsgeld ist für die Rückstellungsbildung nur zu berücksichtigen,

wenn es nicht unterjährig bereits gezahlt wurde, (§ 10 (6.5.) RTV für Angestellte und Poliere).

In die Rückstellungen des Sozialaufwandes sind auch Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung einzubeziehen.

Der Ermittlung des Sozialaufwands zum Bilanzstichtag **31. Dezember 2012** kann folgendes Schema zugrunde gelegt werden, das die aktuellen in 2013 geltenden Beitragssätze berücksichtigt:

SOZIALAUFWAND ANGESTELLTE	ALTE BUNDESLÄNDER V. H.	NEUE BUNDESLÄNDER V. H.
I. Arbeitgeberanteile zur gesetzl. Sozialversicherung		
1. AG-Anteil zur Krankenversicherung (Durchschnitt)	7,30	7,30
U2-Umlage	0,20	0,20
2. AG-Anteil zur Pflegeversicherung	1,025	1,025
3. AG-Anteil zur Rentenversicherung	9,45	9,45
4. AG-Anteil zur Arbeitslosenversicherung	1,50	1,50
II. Beitrag zur Berufsgenossenschaft (Gef.kl. 0,44)	0,699	0,699
III. Insolvenzgeldumlage	0,15	0,15
Gesamter Sozialaufwand	20,32	20,32

Der Sozialaufwand für rückständigen Urlaub der angestellten Arbeitnehmer ist entsprechend der vorstehenden Berechnung mit 20,32 v. H. auf die rückständigen Urlaubsvergütungen zu bilden.

Die Beitragsaufwendungen zur Berufsgenossenschaft belaufen sich nur bei Angestellten **ohne** jegliche Baustellenbesuche auf 0,699 v. H. (Gefahrenklasse 0,44). Für Angestellte **mit** Baustellenbesuchen wird die Belastung nach dem Tarif für den Hochbau fällig (Gefahrenklasse 15,12). Der Beitrag beträgt dann für Angestellte mit Baustellenbesuchen – wie für gewerbliche Arbeitnehmer – 7,52 v. H.

Die neuen Vorschuss-Beitragsfüße der Berufsgenossenschaft werden erst im Frühjahr bekannt gegeben. Daher wurde hier mit den Beitragssätzen (Gefahrenklasse x Beitragsfuß) der BG aus 2012

gerechnet.

B. Gewerbliche Arbeitnehmer

Die Arbeitgeber leisten für die Urlaubsvergütung der Arbeitnehmer (Urlaubsentgelt zzgl. zusätzliches Urlaubsgeld) auf der Basis der Lohnabrechnung monatliche Beiträge an die ULAK/ZVK. Wenn der Urlaub dann tatsächlich anfällt, zahlt die ULAK/ZVK aus diesen Beiträgen die Urlaubsvergütung für die Arbeitnehmer. Für am Bilanzstichtag rückständigen Urlaub der gewerblichen Arbeitnehmer muss der Arbeitgeber daher keinen Anspruch auf Urlaubsvergütung abgrenzen. Der Aufwand ist durch die Monatsbeiträge an die ULAK/ZVK unterjährig bereits angefallen.

Die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge auf die Urlaubsvergütungen werden jedoch erst bei Inanspruchnahme des

rückständigen Urlaubes im Folgejahr aufwandswirksam. Daher ist im abgelaufenen Geschäftsjahr dieser Aufwand zu passivieren.

Da die Urlaubsvergütungen zum Bruttolohn gehören, der die Bemessungsgrundlage für

- den Sozialkassenbeitrag für gewerbliche Arbeitnehmer,
- die Beiträge zur Berufsgenossenschaft,
- die Winterbeschäftigungsumlage

bildet, sind die entsprechenden Beiträge auch bei der Rückstellungsbildung zu berücksichtigen.

Der Ermittlung des Sozialaufwands zum Bilanzstichtag **31. Dezember 2012** kann folgendes Schema zugrunde gelegt werden:

SOZIALAUFWAND GEWERBLICHE ARBEITNEHMER	ALTE BUNDESLÄNDER V. H.	NEUE BUNDESLÄNDER V. H.
I. Arbeitgeberanteile zur gesetzl. Sozialversicherung		
1. AG-Anteil zur Krankenversicherung (Durchschnitt)	7,30	7,30
U2-Umlage	0,20	0,20
2. AG-Anteil zur Pflegeversicherung	1,025	1,025
3. AG-Anteil zur Rentenversicherung	9,45	9,45
4. AG-Anteil zur Arbeitslosenversicherung	1,50	1,50
II. Beitrag zur Berufsgenossenschaft (Gef.kl. 15,12)	7,52	7,52
III. Insolvenzgeldumlage	0,15	0,15
IV. Beitrag an die Sozialkassen des Baugewerbes	19,80	16,60
V. Winterbeschäftigungsumlage	1,20	1,20
Gesamter Sozialaufwand	48,15	44,95

Der Sozialaufwand für rückständigen Urlaub der gewerblichen Arbeitnehmer ist entsprechend der vorstehenden Berechnung mit 48,15 v.H. (NBL 44,95 v.H.) der rückständigen Urlaubsvergütung zu bilden.

Zur Beachtung:

Bei der Bemessung der rückständigen Urlaubsvergütung ist zu prüfen, ob Urlaubsansprüche langzeiterkrankter Ar-

beitnehmer zu berücksichtigen sind.

C. Arbeitszeitguthaben

Für am Bilanzstichtag bestehende Vergütungsansprüche aus Arbeitszeitguthaben von gewerblichen oder angestellten Arbeitnehmern ist in der Bilanz ebenfalls eine Verbindlichkeit auszuweisen. Sie errechnet sich aus den individuellen Entgeltansprüchen der Arbeitnehmer und den darauf zu beziehenden Sozialaufwand.

Dieser ist nach den obigen Schemata zu bestimmen.

Zu beachten ist, dass bei Nutzung des Monatslohnmodells (BRTV §3 (1.4)) in einigen EDV-Lohnabrechnungsprogrammen der Entgeltanspruch aus Flexstunden bereits aufwandsseitig mit dem Ansparen abgegrenzt wird. In diesen Fällen ist nur noch der Sozialaufwand in die Rückstellungen einzubeziehen. ■

Bauunternehmen haben die höchste Kredithürde

Insgesamt günstiges Finanzierungsumfeld

Nach Einschätzung des ifo Instituts ist das Finanzierungsumfeld für Unternehmen in Deutschland derzeit grundsätzlich günstig. Im Krisenjahr 2009 beispielsweise stufen bis zu 45 Prozent der Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft die Kreditvergabe der Banken als restriktiv ein. Jetzt, im November 2012 lag dieser Anteil bei „nur“ 21,6 Prozent. Für Bauunternehmen beträgt der Wert aktuell 28,3 Prozent – hier ist die Kredithürde seit Mitte 2010 am höchsten.

Quelle: ifo Institut



Insolvenzantrag – Wann liegt eine Überschuldung vor?

Der Begriff der Überschuldung in der Insolvenzordnung wurde als Reaktion auf die Finanzkrise 2008 geändert. Danach musste ein Unternehmen trotz rechnerischer Überschuldung keinen Insolvenzantrag stellen, wenn es mittelfristig seine laufenden Zahlungen voraussichtlich leisten kann, die sogenannte Fortführungsprognose also positiv ausfällt.

Der auf Initiative von Unternehmerverbänden geänderte Überschuldungsbegriff war befristet bis zum 31.12.2013. Wir berichteten in BLICKPUNKT BAU, Heft 07-08/2009, Seiten 17/18. Da sich

dieser Überschuldungsbegriff in der Praxis bewährt hat, hat die Bundesregierung die Regelung nicht nur verlängert, sondern dauerhaft entfristet. Damit führt auch ab dem 01. Januar 2014 eine bilanzielle

Überschuldung nicht zur Insolvenz, wenn eine positive Fortführungsprognose für das Unternehmen besteht. Damit dürfte auch im Baugewerbe die Zahl der Insolvenzen weiter fallen. ■

Marketing und Vertrieb in Bauunternehmen – BRZ-Mittelstandsseminar am 15./16. März 2013 in Nürnberg

Marketing ist ein in der Baubranche noch vielfach unterschätztes Thema. Verstanden als ganzheitlicher strategischer Ansatz zur Marktbearbeitung, ist Marketing vor allem eine kundenorientierte Führungsphilosophie zur langfristigen Sicherung des Unternehmenserfolgs. Doch wie lassen sich die Chancen von Marketing und Vertrieb in Bauunternehmen nutzen? Antworten darauf gibt das BRZ-Mittelstandsseminar am 15. und 16. März in Nürnberg.

Praxisgerechtes Wissen für Bauunternehmer

Es gibt viele Informationen zu Marketing und Vertrieb. Aber nur sehr wenige, die auf den Bedarf und die Möglichkeiten der Baubranche zugeschnitten sind. Auch deshalb, weil Konzepte unüberlegt übertragen werden. Das BRZ-Mittelstandsseminar will diese Lücke schließen. Es verbindet Grundlagen- und Fachwissen mit praxistauglichen Lösungsansätzen und Beispielen, vorgetragen von Branchenexperten und Bauunternehmern.

BRZ-Mittelstandsseminar 2013

Auf dem BRZ-Mittelstandsseminar erläutern Experten an zwei Tagen Grundlagen, Anforderungen und Chancen von Marketing und Vertrieb in Bauunternehmen. Anhand von Praxisbeispielen zeigen sie auf, wie Marketing und Vertrieb effizient in die Geschäftsprozesse integriert werden kann.

Weitere Informationen

Das komplette Programm sowie Informationen zu den Referenten finden Sie auf der Webseite <http://seminare2013.brz.de>

Kontakt

BRZ Deutschland GmbH
Rollnerstraße 180
90332 Nürnberg
Telefon +49 (0)911 3607-899
Telefax +49 (0)911 3607-564
info@brz.de



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!



Bayerische Bauordnung 2013

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) 2013 ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Eine der wichtigsten Änderungen betrifft den Standard für barrierefreies Bauen.

Zum 1. Januar 2013 wurde die Bayerische Bauordnung geändert. Es wurden u. a. eine Reihe von begrifflichen Klarstellungen vorgenommen, sowie die Kategorie der Sonderbauten überarbeitet und ergänzt.

Mehrere auf der Bayerischen Bauordnung beruhenden Rechtsverordnungen wie die Bauvorlagen-, die Feuerungs- und die Versammlungsstättenverordnung sowie die Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter, Prüfsachverständige im Bauwesen und die Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen, wurden im Wesentlichen nur redaktionell angepasst.

Die Vordrucke für Bauanträge wurden geändert und sind ab sofort zu benutzen. Es können jedoch übergangsweise noch bis zum 30. Juni 2013 die alten Vordrucke (Stand: 14.04.2011) weiter verwendet werden. Dies gilt jedoch nicht für die Anlagen 4 und 7.

Der geforderte Standard für barrierefreies Bauen wurde grundlegend neu gefasst. Künftig regelt nicht mehr die Bayerische Bauordnung die Detailvorschriften, sondern die als Technische Baubestimmung eingeführte „DIN 18040 – Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen Teil 1 und Teil 2“. Diese Norm ist bei der Planung und Bauausführung zu beachten. Der Gesetzgeber gewährt eine Übergangsfrist bis zum 1. Juli 2013, damit jetzige Planungen noch darauf abgestimmt werden können.

Bauordnungsrechtliche Änderungen gibt es des Weiteren u. a. für folgende Anlagen und Bauteile:

- Solaranlagen auf Dachflächen sind nun unabhängig von ihrer Größe verfahrensfrei.
- Altenheime, Pflegeheime, Seniorenresidenzen, Krankenhäuser, Tageseinrichtungen für mehr als zehn Kinder
- Außen- und Brandwände

- Dachflächenfenster
- Rauchableitung bei Treppenträumen, Brandschutzvorschriften für Leitungen und Installationsschächte
- Notwendige Flure, offene Gänge
- Aufzüge
- Verfahrensfreiheit bei z. B. Aufdoppelung von Sparren wegen energetischer Sanierung
- Einschaltung von Statikern bei Rückbau und Abbruch
- Der Wärmeschutznachweis entfällt zukünftig, da der Nachweis durch die EnEV größtenteils abgedeckt ist.

Neben Anpassungen an das Bauproduktenrecht und den Anforderungen an Barrierefreiheit, stehen viele Änderungen mit neuen Anforderungen an den Brandschutz auf Grund des energetischen und barrierefreien Bauens im Zusammenhang.

Weitere detaillierte Informationen zur Änderung der Bayerischen Bauordnung erhalten Sie in unserem Internetauftritt unter www.lbb-bayern.de, Mitgliederbereich, Rubrik Technik.

Auf den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums des Innern finden Sie unter <http://www.stmi.bayern.de/bauen/baurecht/baurecht/> den Text der Bayerischen Bauordnung 2013, Vollzugshinweise zu den Änderungen sowie weitere Informationen zum Bauordnungsrecht.

Liste der technischen Baubestimmungen – Fassung Januar 2013

Turnusgemäß zum Jahreswechsel wurde die Liste der Technischen Baubestimmungen, die zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen des Bauordnungsrechts unerlässlich sind, aktualisiert.

Die Liste der Technischen Baubestimmungen enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile. Sie sind allgemein verbindlich und nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO zu beachten. Durch die Einführung der Eurocodes wurde diese Liste außerplanmäßig letztmalig im Juli 2012 aktualisiert. Unter Berücksichtigung des sogenannten Mischungsverbots dürfen die Eurocodes

alternativ bis zum 31. Dezember 2013 angewandt werden.

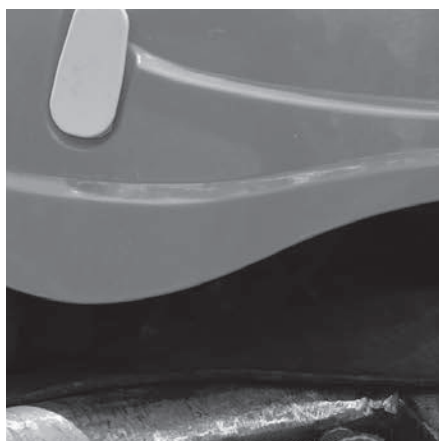
Neu aufgeführt als technische Baubestimmung ist die DIN 18040 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen“ „Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“ sowie „Teil 2: Wohnungen“.

Weitere marginale Änderungen dürften für Mitgliedsbetriebe des Bayerischen

Baugewerbes bedeutungslos sein.

Weitere Informationen:

Eine ausgewertete Liste aus der Änderungen gegenüber 2012 schnell ersichtlich sind, ist in unserem Internetauftritt unter www.lbb-bayern.de Mitgliederbereich, Rubrik Technik abrufbar.



Quelle: fotolia

Entwurf einer VDI-Richtlinie 2095, Blatt 2 „Emissionsminderung – Lagerung, Umschlag und Behandlung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen, Sperrmüll sowie Gewerbeabfall“: Stellungnahmemöglichkeit

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes ZDB hat uns mitgeteilt, dass der Verein Deutscher Ingenieure VDI den Entwurf einer neuen Richtlinie VDI 2095 herausgegeben hat. Die Richtlinie gibt Anleitungen zur Emissionsminderung für Anlagen zur Behandlung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen. Es besteht die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 8. April 2013.

Anwendungsbereich:

Die neue Richtlinie VDI 2095, Blatt 2, gibt Anleitungen zur Emissionsminderung für Anlagen zur Behandlung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen gemäß der Gewerbeabfallverordnung und für Anlagen, in denen diese zusammen mit Gewerbeabfällen und Sperrmüll vorbehandelt werden. Die Richtlinie gilt auch für Anlagen, die ausschließlich die Zwischenlagerung und den Umschlag dieser Abfälle durchführen. Die Richtlinie gilt unter anderem nicht für Anlagen, in denen ausschließlich mineralische Bau- und Abbruchabfälle aufbereitet werden.

Begriffe:

Bau- und Abbruchabfall

Abfall, der bei Neubau- und Sanierungsmaßnahmen oder beispielsweise bei Abbruch/Rückbau von Gebäuden sowie Infrastruktur- und Tiefbauten anfällt, getrennt zu erfassen und zu entsorgen ist.

Gemischter Bau- und Abbruchabfall

Auf Baustellen angefallene Materialmischung aus nicht gefährlichen Abfällen jeweils ohne Verunreinigungen durch ge-

fährliche Stoffe, deren Getrennthaltung aus technischen Gründen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, insbesondere aufgrund deren geringer Menge.

Inhalt der Richtlinie:

Die Richtlinie behandelt technische Vorgaben im Zusammenhang mit dem Input, dem Output, der Lagerung, Aufbereitung, Transportieren, Umschlagen und Verladen der Energieversorgung und Emissionen sowie Emissionsquellen in Zusammenhang mit gemischten Bau- und Abbruchabfällen.

Sie behandelt ferner technische und organisatorische Möglichkeiten zur Staubemissionsminderung, macht Vorgaben für Emissionswerte und gibt Anleitungen für Emissionsmessungen. In einem Anhang werden organisatorische Maßnahmen zur Emissionsminderung (betriebliche Organisationsstruktur/Managementsysteme/Audits/Qualifikation der Mitarbeiter/Brandschutzkonzepte) dargestellt.

Stellungnahmemöglichkeit:

Es besteht die Möglichkeit, uns gegenüber Ihre Stellungnahme bzw. Kommentare zu dieser Richtlinie abzugeben. Wir geben gegebenenfalls eine gebündelte Stellungnahme unseres Verbandes, in die Ihre Anmerkungen einfließen, an den Zentralverband des Deutschen Baugewerbes abgeben. Frist ist der 08.04.2013.

Informationen:

Sollten Sie am Entwurf der neuen Richtlinie VDI 2095, Blatt 2 Emissionsminderung, Lagerung, Umschlag, Behandlung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen, Sperrmüll sowie Gewerbeabfall“ interessiert sein und eine Stellungnahme abgeben möchten, wenden Sie sich bitte an den LBB, Frau Marek, marek@lbb-bayern.de. Dort können Sie den Entwurf der Richtlinie und das Formblatt für Stellungnahmen anfordern.



Stipendienprogramm

Handwerker mit Praxis in der Denkmalpflege in den Bereichen Naturstein, Stuck, Holz und Farbe können sich für das Jahr 2013 wieder um ein dreimonatiges Stipendium für die berufliche Fortbildung von Handwerkern am Europäischen Zentrum für die Berufe in der Denkmalpflege, Thiene/Italien, bewerben.

Das Stipendium deckt die Kursgebühren, Unterkunft und Verpflegung in Italien. Des Weiteren werden die Reisekosten bis zu einer Gesamthöhe von 300,00 € erstattet und es wird ein Aufwendungszuschuss gewährt. Über die Vergabe der Stipendien entscheidet ein Fachausschuss. Teilstipendien sind möglich.

Bewerbungsformulare und Unterlagen können Sie im Internetauftritt unter www.lbb-bayern.de, Mitgliederbereich, Rubrik Berufsbildung heruntergeladen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Zentralverband des Deutschen Handwerks
Frau Nitschke
Telefon 030/20 61 93 37
Telefax 030/20 61 95 93 37
nitschke@zdh.de
Anmeldeschluss ist der 12. April 2013.



Bauwirtschaft trotz dem demographischen Wandel Lehrlingszahl steigt um 3,2 %

Die Zahl der Auszubildenden in der Bayerischen Bauwirtschaft hat sich im vergangenen Jahr um 3,2 % auf über 8100 Lehrlinge erhöht. Dies geht aus einer aktuellen Statistik der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (SOKA-BAU) hervor.

Die Diagramme zeigen, dass Verlusten im Tiefbau leichte Steigerungen im Hochbau und deutliche Steigerungen im Ausbau gegenüberstehen und diese mehr als ausgleichen. Die Entwicklung der Jahre 2010 – 2012 spiegelt auch die konjunkturelle Entwicklung wider. So war das wirtschaftliche Umfeld in den Jahren 2008 bis 2010 durch die Konjunkturpakete im Tiefbau positiv beeinflusst. Da-

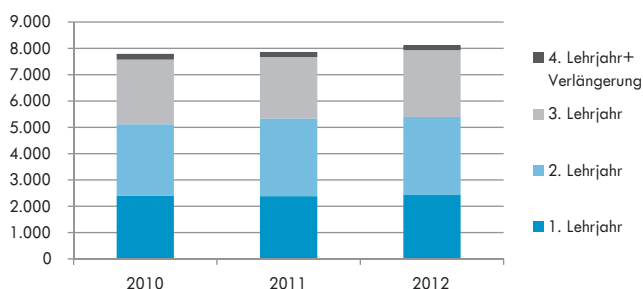
durch waren von 2007 bis 2009 die Lehrlingszahlen im Tiefbau kontinuierlich gestiegen und sind nun demzufolge wieder rückläufig. Erfreulich ist jedoch, dass auch im Tiefbau durch eine Zunahme der Auszubildenden im ersten Lehrjahr um 4,6% eine Trendwende erkennbar ist.

Besonders beachtlich ist die Steigerung der Ausbildungszahlen vor dem Hinter-

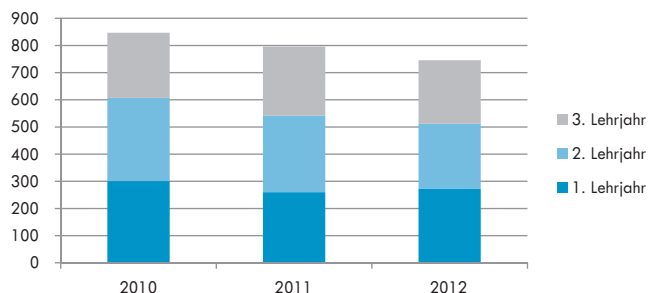
grund des demographischen Wandels und der allgemein guten wirtschaftlichen Situation mit einer für Ausbildungswillige sehr guten Lage auf dem Ausbildungsmarkt.

Dies zeigt, dass die Bauwirtschaft gegenüber anderen Branchen mehr Ausbildungswillige für ihre Berufe begeistern kann.

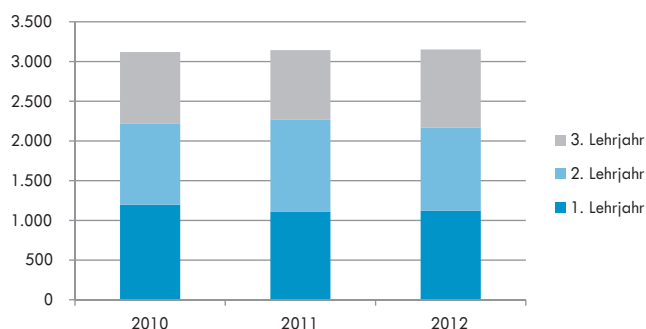
**Ausbildungsverhältnisse
Gesamte Bayerische Bauwirtschaft**



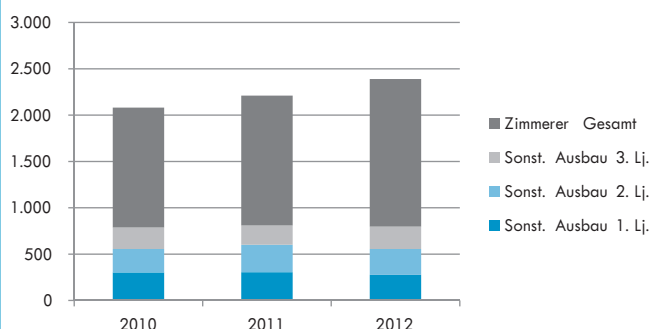
**Ausbildungsverhältnisse
Tiefbau**



**Ausbildungsverhältnisse
Hochbau**



**Ausbildungsverhältnisse
Ausbau**



STRASSEN- UND TIEFBAU

FACHGRUPPEN

Oberste Baubehörde macht TL Asphalt-StB 07, TL Gestein-StB 04, TL Bitumen-StB 07 und ZTV Asphalt-StB 07 bekannt.

In den Neufassungen der Regelwerke sind qualitätssteigernde Änderungen enthalten. Alle genannten Regelwerke wurden mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern vom 05. November 2012 bekannt gemacht und im Allgemeinen Ministerialblatt Nr. 13/2012 veröffentlicht.

TL Asphalt-StB 07

Die Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007, TL Asphalt-StB 07 und die Anlage 1 des Allgemeinen Rundschreibens Nr. 29/2012 der Obersten Baubehörde sind bereits seit Dezember 2010 bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen. Für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden sind diese empfohlen.

Die nun vorgenommenen Änderungen an dem Regelwerk betreffen

- die Anforderungen an Fülle und Gesteinskörnungen für den Einsatz an Asphaltmischgut,
- den Wert des Mindestbindemittelgehalts,
- den Einsatz von elastomermodifizierten Bitumen,
- Anforderungen an die Hohlraumgehalte MPK bestimmter Mischgutarten und -sorten,
- zusätzliche Angaben im Erstprüfungsbericht,
- zusätzliche Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle,
- Änderung bei der Ermittlung der maximalen Zugabemenge von Asphaltgranulat,

Das ARS der Obersten Baubehörde vom

5. November 2012, AZ II D 9-43434-001/08 enthält jeweils Einzelausführungen zu den Änderungen.

ZTV Asphalt-StB 07

Die im Dezember 2010 in Bayern eingeführte ZTV Asphalt-StB 07 wurde ebenfalls geändert.

Die Änderungen betreffen

- Angaben im Eignungsnachweis zu Mischfüller, Bindemittel und Haftverhalten,
- Anforderungen an die Schichteigenschaften bestimmter Mischgutarten und -sorten,
- Toleranzen für den Einzelwert und das arithmetische Mittel des Bindemittelgehalts,
- die Aufnahme von vertraglichen Regelungen für den Schichtenverbund,
- sowie die Vertragsbedingungen bzgl. des Herstellens von kompakten Asphaltbefestigungen „heiß auf heiß“.

Bezugsmöglichkeit:

Die ZTV Asphalt-StB 07 können unter der FGSV-Nr. 799 bei der FGSV Verlag GmbH Wesseling Straße 17 50999 Köln bezogen werden. (Internet: www.fgsv.de).

Die Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 29/2010 und 11/2012 wurden jeweils im Verkehrsblatt veröffentlicht und können beim LBB unter marek@lbb-bayern.de angefordert werden.

TL Bitumen-StB 07

Die ebenfalls im Jahr 2010 eingeführte TL Bitumen-StB 07 wurden ebenfalls geändert. Bayernweite Bindemitteluntersuchungen haben gezeigt, dass polymermodifizierte Bitumen gleicher Sorte gemäß TL Bitumen-StB 07 sehr unterschiedliche Eigenschaften unter anderem im Erweichungspunkt Ring und Kugel aufweisen. Zur eindeutigen Sortenfestlegung werden nunmehr einige Bindemittel in der TL Bitumen-StB 07, Fassung 2012, obere Grenzwerte bzw. Deklarationsspannen für den Erweichungspunkt Ring und Kugel festgelegt. Als weitere Änderungen werden zusätzliche Prüfverfahren zur Erfahrungssammlung eingeführt.

Bezugsmöglichkeiten:

Die TL Bitumen-StB 07 können unter FGSV Nr. 794 beim FGSV Verlag GmbH Wesseling Str. 17 50999 Köln bezogen werden.

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 5. November 2012 zur Änderung der TL Bitumen-StB 07 kann beim LBB unter marek@lbb-bayern.de angefordert werden.

TL Gestein-StB 04

Die Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004, Fassung 2007 wurden mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde vom 10. November 2008 zur Anwendung in Bayern eingeführt. Die nunmehr vorgenommenen Änderungen betreffen den Prüfumfang sowie die Anforderungen an Füller- und Gesteinskörnungen und den Einsatz in Asphaltmischgut.

Bezugsmöglichkeiten:

Die TL Gestein StB 04, Fassung 2007, können unter FGSV Nr. 613 beim FGSV Verlag GmbH Wesseling Str. 17 50999 Köln bezogen werden.

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde vom 5. November 2012 zur Änderung der TL Gestein-StB 04, Fassung 2007, kann beim LBB unter marek@lbb-bayern.de angefordert werden.



Quelle: fotolia

Neues Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)

Die DWA hat in den vergangenen Monaten mehrere neue Arbeits- und Merkblätter publiziert, die auch für Tiefbauunternehmen von Interesse sind.

Entwässerungssysteme

- Arbeitsblatt DWA-A 143-2 (Entwurf) „Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden“, Teil 2: Statische Berechnung zur Sanierung von Abwasserleitungen und -kanälen mit Lining- und Montageverfahren
- Arbeitsblatt DWA-A 143-3 (Entwurf), Teil 3: Vor Ort härtende Schlauchliner
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) für die Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden – Teil 3: Renovierung mit Schlauchliniungsverfahren (Vor Ort härtendes Schlauchlining) für Abwasserkanäle, November 2012, Merkblatt DWA-M 144-3
- Merkblatt DWA-M 149-2 Zustandserfassung und –beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden – Teil 2: Codiersystem für die optische Inspektion, Januar 2013

serungssystemen außerhalb von Gebäuden – Teil 2: Codiersystem für die optische Inspektion, Januar 2013

- Merkblatt DWA-M 162 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle, Januar 2013

Kommunale Abwasserbehandlung

- Merkblatt DWA-M 221, Grundsätze für Bemessung, Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen mit Eroba biologischer Reinigungsstufe, Februar 2012
- DWA-Taschenbuch Abwasserbeseitigung, April 2012 mit 14 ausgewählten DWA-Arbeits- und Merkblättern
- DIN-Taschenbuch 13/4 Abwassertechnik 4, Abwasserkanäle, Abwasserleitungen, Planung, Verlegung, Betrieb und Sanierung, 9. Auflage 2012: Normensammlung mit wichtigsten Normen für die Planung, Berechnung, Verlegung, Betrieb und Sanierung von Abwasserkanälen und erdverlegten Abwasserleitungen.

mensammlung mit wichtigsten Normen für die Planung, Berechnung, Verlegung, Betrieb und Sanierung von Abwasserkanälen und erdverlegten Abwasserleitungen.

Wasserbau und Wasserkraft

- Merkblatt DWA-M 512-1, Dichtungssysteme im Wasserbau – Teil 1: Erdbauwerke, Februar 2012

Informationen und Bestellungen:

DWA – Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
Kundenzentrum
Theodor-Heuss-Allee 17
53773 Hennef
www.dwa.de/shop
info@dwa.de



Quelle: fotolia

Geändertes DVGW-Arbeitsblatt W120 Teil 1

Mit Ausgabedatum August 2012 ist Teil 1 des DVGW-Arbeitsblattes W120, Qualifikationsanforderungen an die Bereiche Bohrtechnik, Brunnenbau, -regenerierung, -sanierung und -rückbau erschienen. Die neue Ausgabe ersetzt diejenige vom Dezember 2005.

Das Arbeitsblatt ist wie die bisherige Fassung Grundlage für Zertifizierungen von Unternehmen im Bereich Brunnenbau, die seit 1991 Grundlage für die Auftragsvergabe und Ausführung in der Mehrzahl der vergebenen Brunnenbauarbeiten sind. Zertifizierungen nehmen die Zertifizierungsstellen DVGW-ZERT GmbH sowie die Zertifizierung Bau GmbH vor.

Änderungen in W120 – Teil 1

Gegenüber der bisherigen Ausgabe wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Ausgliederung des Anwendungsbereichs der oberflächennahen Geothermie in Teil 2,
- b) Konkretisierung der Qualifikationsanforderungen sowie
- c) Einführung eines betrieblichen Managementsystems (BMS).

Eine detaillierte Auflistung der vorgenommenen Änderungen hat die Zertifizierung Bau GmbH vorgenommen.

Die entsprechende Vergleichsmatrix zwischen den DVGW-Arbeitsblättern W120:2005 und W120-1:2012-08 kann angefordert werden bei der

Zertifizierung Bau GmbH

Kronenstraße 55 – 58
10117 Berlin
Geschäftsbereich Tiefbau,
Herrn Christian Dornbruch
info@zert-bau.de
www.zert-bau.de

Übergangsregelung

Es besteht eine Übergangsregelung vom alten auf das neue DVGW-Arbeitsblatt W120. Diesbezüglich ist folgendes geregelt:

- a) Bestehende W120-Zertifizierungen müssen innerhalb von 36 Monaten auf die neuen Anforderungen umgestellt sein. Stichtag ist der 31.08.2015.
- b) Die Umstellung der Zertifizierung kann im Zuge einer innerhalb dieses Zeitraumes turnusmäßig stattfindenden Betriebsprüfung erfolgen.
- c) Bis zum 31.12.2014 können Zertifizierungen nach wie vor auch auf der Basis der Ausgabe 2005 erfolgen. Spätestens zum oben genannten Stichtag ist jedoch eine erneute Betriebsprüfung auf Basis der Ausgabe 2012 erforderlich.

Informationsveranstaltungen:

Die Zertifizierung Bau GmbH wird im Frühjahr 2013 Informationsveranstaltungen zum neuen DVGW-Arbeitsblatt W120 Teil 1 durchführen, in denen unter anderem auch auf die Forderungen zum betrieblichen Managementsystem eingegangen wird.

DVGW-Arbeitsblatt W120 – Teil 2

Teil 2 des DVGW-Arbeitsblattes W120 zur oberflächennahen Geothermie liegt bislang lediglich als Entwurfsfassung vor. Die Entwurfsfassung ist einsehbar auf den Internetseiten des DVGW unter www.dvgw.de.

Gegenüber der bisherigen Ausgabe wird es voraussichtlich zu folgenden Änderungen kommen:

- a) Ausgliederung des Anwendungsbereichs Bohrtechnik, Brunnenbau, -regenerierung, -sanierung und -rückbau in Teil 1,
- b) Differenzierung der Gruppe G in 3 verschiedene Kategorien
- c) Konkretisierung der Qualifikationsanforderungen sowie
- d) Einführung eines betrieblichen Managementsystems (BMS).

Bis zum Zeitpunkt des Erscheinens des neuen DVGW-Arbeitsblattes W120-2 „Qualitätsanforderungen für die Bereiche Bohrtechnik und oberflächennahe Geothermie (Erdwärmesonden)“ hat das DVGW-Arbeitsblatt W120 Teil 2, Ausgabe 12/2005 weiterhin Bestand.

Wir informieren Sie rechtzeitig bei Erscheinen des neuen DVGW-Arbeitsblattes W120-2.

Einladung zu den 64. Deutschen Brunnenbauertagen 15./16. März 2013 in Lennestadt

Die Bundesfachgruppe Brunnenbau, Spezialtiefbau und Geotechnik im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes lädt alle Mitgliedsunternehmen der Fachgruppe herzlich ein zu den 64. Deutschen Brunnenbauertagen.

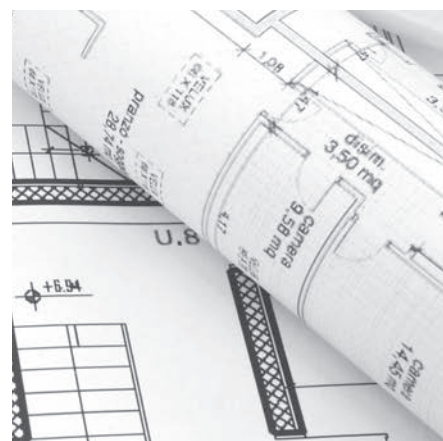
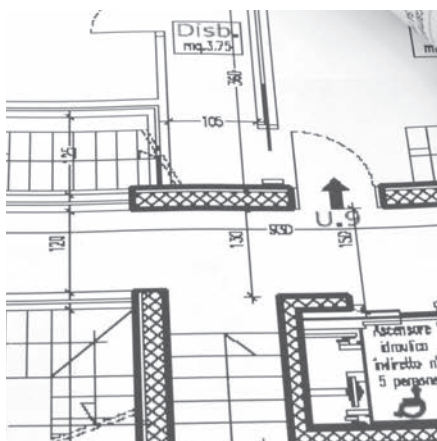
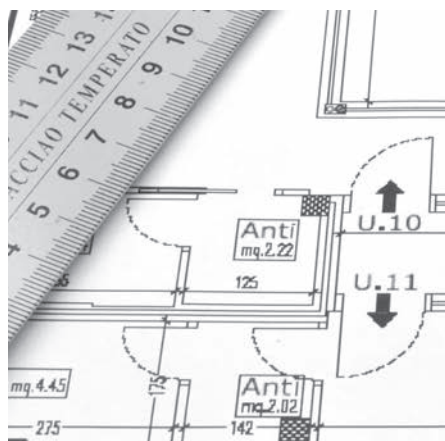
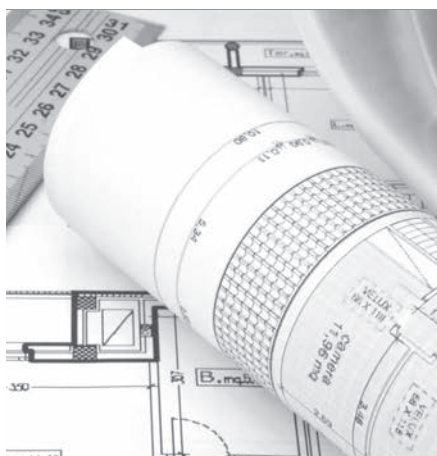
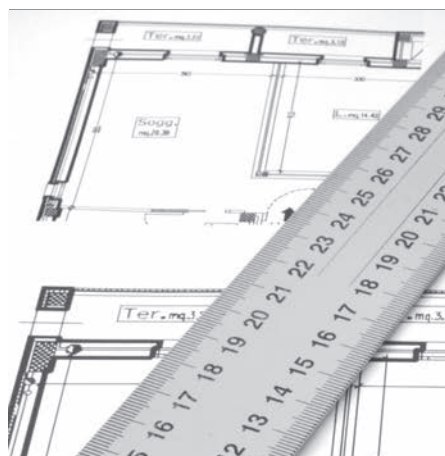
Die 2-tägige Veranstaltung findet statt am Freitag, den 15. und Samstag den 16. März 2013 in Lennestadt im Sauerland.

Programm und Anmeldungen:

Das Programm zur Veranstaltung kann auf den Internetseiten des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen unter www.lbb-bayern.de/ Mitgliederbereich/ Fachgruppe Brunnenbau, Spezialtiefbau und Geotechnik heruntergeladen werden.

Auskünfte und Anmeldungen:

Gesellschaft zur Förderung des Deutschen Baugewerbes im Auftrag der Bundesfachgruppe Brunnenbau, Spezialtiefbau und Geotechnik im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes
Kronenstraße 55 – 58,
10117 Berlin
Telefon 030/203 14-554
info@bfg-brunnenbau.de



DB ProjektBau GmbH schreibt Einsatz von schadstoffarmen Fahrzeugen und Baumaschinen im städtischen Bereich ab 1. Juli 2013 vor

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes ZDB konnte gemeinsam mit dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie HDB und der Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmer BVMB bei der DB ProjektBau GmbH die Verschiebung des Einführungstermins zum Einsatz von schadstoffarmen Fahrzeugen und Baumaschinen im städtischen Bereich vom 1. Januar auf den 1. Juli 2013 erreichen.

Nach den neuen Besonderen Vertragsbedingungen der DB ProjektBau GmbH, die ab 1. Juli 2013 zur Anwendung kommen, gilt für den Einsatz schadstoffarmer Fahrzeuge und Baumaschinen im städtischen Bereich Folgendes:

Soweit sich das Bauvorhaben im städtischen Bereich (festgelegt nach dem Gemeindeverzeichnis des Statistischen Bundesamtes) oder in einer Umweltzone befindet, dürfen dort nur Fahrzeuge und Maschinen eingesetzt werden, die die nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- Fahrzeuge, die mindestens der Schadstoffgruppe IV (grüne Plakette) nach der 35. BImSchV zugeordnet sind,
- alle sonstigen Fahrzeuge und Maschinen, die mit einem Partikelminderungssystem (PMS) ausgestattet sind.

Maschinen im Sinne dieser Regelung sind Maschinen, die mit mindestens einem Dieselmotor betrieben werden. Die Regelungen gelten nicht für Lokomotiven, Triebwagen und für Maschinen, die nachweislich mit einem PMS nicht nachgerüstet werden können (Sachverständigen-gutachten erforderlich).

Für die während der Bauphase eingesetzten Baumaschinen sind vom Auftragnehmer die zugesagten emissionsmindernden Anforderungsstufen und – sofern zutreffend – die Eigenschaften des jeweils eingesetzten Dieselpartikelfilters (DPF) in einer Baumaschinenliste zu dokumentieren. Diese Liste ist vor Baubeginn der örtlichen Bauleitung zu übergeben. Die Richtigkeit der in der Baumaschinenliste gemachten Angaben und die Erfüllung der jeweiligen Anforderungsstufe wird während der Bauphase stichprobenartig kontrolliert.

Einzelheiten ergeben sich aus dem Textvorschlag der DB Mobility Networks Logistics für die Ausgestaltung der Ausschreibungsunterlagen für die Vergabe von Bauleistungen; hier: „Emissionsanforderungen für Baufahrzeuge und Baumaschinen: Anforderungen der DB ProjektBau GmbH bei der Vergabe von Bauleistungen an das Emissionsverhalten der zur Erfüllung dieser Leistungen eingesetzten Fahrzeuge und Baumaschinen mit Verbrennungsmotoren“.

Das Dokument kann im Internetangebot des LBB unter www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/FachgruppeBahnbau eingesehen und heruntergeladen werden.



LBB-Wintertagungen 2013 in Schladming und St. Anton am Arlberg

In der zweiten Januarhälfte nahmen insgesamt rund 20 Unternehmer und 35 Jungunternehmer an den diesjährigen Wintertagungen unseres Verbandes in Schladming und St. Anton am Arlberg teil. Gute Stimmung, interessante Vorträge und die Wetterverhältnisse machten die Tagungen wieder zu einem vollen Erfolg.

Neben dem geselligen Teil mit Erfahrungsaustausch unter Kollegen, guten Gesprächen, gemeinsamen Einkehrschwüngen und viel guter Laune wurden verschiedene Fachvorträge angeboten. Die Jungunternehmer hatten die Möglichkeit, Referate zu Themen wie:

- Aktuelle Rechtsprechungen im Bau- und Vergaberecht
- Internationale Stadionprojekte von gmp: Ein Bericht von der Planung über die Projektleitung bis zur Fertigstellung von Fußballstadien in Südafrika

zu besuchen.

Bei der Unternehmertagung in Schladming wurden u. a. Referate zu folgenden Themen angeboten:

- „Der neue Weg zum IQ-Betrieb“
- „Marktplatz der Erfahrungen und Ideen“ (Diskussion innerhalb von Gruppen zu vorher festgelegten Themen)
- „Haftung für Ein- und Ausbaurkosten bei unerkanntem Mangel und Falschlieferrung“
- „Neuregelungen zum 01.01.2013 in den Bereichen Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht“

Beide Tagungen fanden bei den Teilnehmern vor allem aufgrund der harmonischen und freundschaftlichen Stimmung wieder großen Zuspruch. Neue Teilnehmer wurden herzlich aufgenommen und integriert.

Abschließend nochmals herzlichen Dank an alle Teilnehmer für die tolle und ausgelassene Stimmung bei beiden Wintertagungen! ■



„It's cool man“



Verbandstag 2013 des LBB und des VBB

Die Bayerischen Baugewerbeverbände veranstalten ihren Verbandstag in diesem Jahr vom 2. – 4. Mai 2013 in Landshut.

Mitgliederversammlung 2013 des Verbandes Baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. – Bayerischer Baugewerbeverband

Wahl der Delegierten

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. – Bayerischer Baugewerbeverband – wird am **Samstag, 4. Mai 2013**, in Landshut stattfinden. Zu der gemäß § 8 der Satzung erforderlichen Wahl der Delegierten für diese Mitgliederversammlung laden wir hiermit die Mitglieder des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. ein. Die Wahlen der Delegierten finden in den Geschäftsstellenbereichen der Bayerischen Baugewerbeverbände statt und zwar

für den Geschäftsstellenbereich Oberbayern

am Freitag, 22.02.2013, 10.00 Uhr
in den Räumlichkeiten der BG BAU Bezirksverwaltung Süd
Am Knie 6, 81241 München

für den Geschäftsstellenbereich Niederbayern

am Donnerstag, 21.03.2013, 18.00 Uhr
Hotel-Gasthof Wadenspanner „Antoniusstüberl“
Kirchgasse 2, 84032 Altdorf

für den Geschäftsstellenbereich Oberpfalz

am Mittwoch, 06.03.2013, 17.00 Uhr
Bauinnung Regensburg, Festsaal 1. OG
Blumenstraße 2, 93055 Regensburg

für den Geschäftsstellenbereich Oberfranken

am Samstag, 23.03.2013, 9.30 Uhr
Haus des Handwerks
Bayreuther Straße 13, 95326 Kulmbach

für den Geschäftsstellenbereich Mittelfranken

am Mittwoch, 13.03.2013, 14.30 Uhr
BEST WESTERN Hotel am Drechselsgarten
Am Drechselsgarten 1, 91522 Ansbach

für den Geschäftsstellenbereich Unterfranken

am Dienstag, 19.03.2013, 16.00 Uhr
im Baugewerbehaus Würzburg
Daimlerstraße 4, 97082 Würzburg

für den Geschäftsstellenbereich Schwaben

am Freitag, 22.03.2013, 16.00 Uhr
Bauinnung Augsburg
Stätzlinger Straße 111, 86165 Augsburg

für den Bereich der Bauinnung München

am Dienstag, 19.03.2013, 16.00 Uhr
Großer Sitzungssaal, 3. OG
Westendstraße 179, 80686 München

Die Wahl der Delegierten erfolgt satzungsgemäß mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2012 im Vergleich zum Vorjahr Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR – NOVEMBER	2011	2012	%
	Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	128 445	130 013	1,2
	Bruttoentgeltsumme in 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	3 285 197	3 302 791	0,5
	Geleistete Arbeitsstunden in 1000		
Wohnungsbau	64 444	64 520	0,1
Gewerblicher und industrieller Bau	40 178	40 198	0,0
davon: Hochbau	24 455	24 263	– 0,8
Tiefbau	15 723	15 935	1,3
Öffentlicher und Verkehrsbau	40 148	37 628	– 6,3
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	2 478	2 413	– 2,6
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	7 714	6 766	– 12,3
davon: Tiefbau			
Straßenbau	15 140	14 747	– 2,6
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	14 816	13 702	– 7,5
insgesamt	144 770	142 346	– 1,7
	Umsatz ohne USt. in 1000 €		
Wohnungsbau	6 025 034	6 187 621	2,7
Gewerblicher und industrieller Bau	5 195 162	5 404 900	4,0
davon: Hochbau	3 594 712	3 717 431	3,4
Tiefbau	1 600 450	1 687 469	5,4
Öffentlicher und Verkehrsbau	4 342 088	4 351 091	0,2
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	220 569	225 755	2,4
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	950 100	895 168	– 5,8
davon: Tiefbau			
Straßenbau	1 663 575	1 782 943	7,2
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 507 844	1 447 225	– 4,0
Baugewerblicher Umsatz	15 562 284	15 943 612	2,5

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU